

# Clubordnung

des Pasewalker

Luftsportclubs

“ Die Ueckerfalken“

e.V.

## Gliederung:

- Abschnitt 1 -      Allgemeines
  - 1.1      Aufgabe der Clubordnung
  - 1.2      Grundsätze des Vereinslebens
  - 1.3      Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes
  - 1.4      Gebührenordnung
  - 1.5      Gebäudeordnung
  - 1.6      Wiedergutmachung
  
- Abschnitt 2 -      Flugbetrieb
  - 2.1      Grundsätze
  - 2.2      Flugberechtigungen
  - 2.3      Durchführung des Flugbetriebes
  - 2.4      Leistungsflug
  
- Abschnitt 3 -      Instandhaltung
  - 3.1      Grundsätze
  - 3.2      Flugtechnik
  - 3.3      Schwarztechnik
  - 3.4      Gebäude und Vereinsgelände
  
- Abschnitt 4 -      Modellsport

# **Abschnitt 1 - Allgemeines**

## **1.1 Aufgabe der Clubordnung**

Die Clubordnung regelt das Vereinsleben. Sie soll jedoch nur soweit regeln, wie unbedingt erforderlich. Notwendige Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus der Clubarbeit und den Festlegungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.

## **1.2 Grundsätze des Vereinslebens**

- Ordnung, Disziplin und Gewissenhaftigkeit sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit im Flugsport entsprechend der gültigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie der „Benutzerordnung Sonderlandeplatz Pasewalk-Franzfelde EDCV“ als Bestandteil der „Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes Pasewalk“ des Flugplatzes.
- In der Jugendarbeit ist die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes selbstverständlich. Nicht volljährige Clubmitglieder haben sich beim Betreten und Verlassen des Flugplatzes beim Verantwortlichen des Vorstandes (1.3) an- bzw. abzumelden. Der Verein übernimmt nicht die laut Gesetz verlangte Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten über Jugendliche. Der Verein wirkt mit den Erziehungsberechtigten zusammen und hat in seiner Tätigkeit die Jugendschutzgesetze und Persönlichkeitsrechte von Jugendlichen zu wahren.
- Flugsport, insbesondere der Segelflug, ist ein Gemeinschaftssport, der nur gemeinschaftlich durchgeführt werden kann. Damit jeder seine persönlichen fliegerischen Ziele erreichen kann ist es notwendig, dass sich am Flugbetrieb alle beteiligen - vom Briefing bis zur Auswertung.
- Konstruktive Kritik ist grundsätzlich erwünscht. Zur Kritik gehört immer ein Vorschlag zur Abänderung eines Missstandes. Wir wollen uns nicht gegenseitig beschimpfen.
- Wir akzeptieren uns gegenseitig in den verschiedenen Luftsportarten und werden die Entwicklung weiterer Luftsportarten im Rahmen der Clubarbeit fördern.
- Wir helfen uns gegenseitig bei der Arbeit. Wir nutzen den Rat erfahrener Clubmitglieder um Fehler zu vermeiden.
- Der sorgsame Umgang mit unserer Technik und deren Pflege und Erhaltung einschließlich aller Gebäude und des Vereinsgeländes sind für jedes Clubmitglied selbstverständlich. Wer trotz Sorgfalt einen Schaden verursacht, sorgt auch für dessen schnellstmögliche Beseitigung.
- Gäste sind uns jederzeit willkommen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sie zuvorkommend zu behandeln. Bei Gästeflügen zeigen wir Ihnen die Schönheit des Fliegens und demonstrieren nicht das eigene Können. Wir sollten immer bedenken, dass unsere Existenz auch von Ihnen und Ihren wünschenswerterweise immer positiven Erzählungen über uns abhängt.

## **1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand organisiert und leitet die Vereinsarbeit. Durch das ihm entgegengebrachte Vertrauen bei der Wahl hat er seine ganze Arbeit auf das Wohl des Vereins und seiner Mitglieder zu richten. Der Vorstand organisiert seine Arbeit unter Berücksichtigung der Satzung / Clubordnung und aller Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er hat alles daran zu setzen, dass diese umgesetzt werden. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen seiner Verantwortlichkeit. Er hat die Pflicht, notwendige Maßnahmen zum Schutz von Hab und Gut des Vereins, insbesondere der Gesundheit seiner Mitglieder und Gäste, einzuleiten und durchzusetzen. Vorstandsmitglieder müssen sich ihrer Vorbildfunktion im persönlichen Auftreten und fliegerischen Verhalten bewusst sein. Der Vorstand hält die Verbindung zu allen kommunalen Einrichtungen, Sportverbänden und dem DAeC. Er vertritt hierbei die Interessen des Vereins und hilft bei der Umsetzung von Aktivitäten, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergeben.

Der Vorstand hat in seiner Arbeit unter Berücksichtigung der Satzung und Clubordnung mit all seinen Anlagen auf einen effektiven Einsatz aller Mittel zu achten. Dabei gilt es auch Förderrichtlinien zu nutzen sowie mit Fördermitteln und Spendengeldern sinnvoll im Interesse des Vereins zu wirtschaften.

Der Vorstand kann Entscheidungen treffen bis zu einer Gesamtsumme von 5.000,00 Euro für Investitionen im Interesse der Mehrheit des Vereins.

Der Vorsitzende kann bis zu einer Gesamtsumme von 500,00 Euro, in Absprache mit dem Schatzmeister über bis zu 1.000,00 Euro entscheiden.

Bei jeweils höheren Werten bedarf es der Zustimmung einer vorausgegangenen Mitgliederversammlung. Es dürfen nur Entscheidungen im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten getroffen werden.

Bei jeder Art von Finanzierung oder Kreditbindung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ausnahmen dieser Finanzregelungen sind statthaft in Notsituationen, die auf plötzlich von außen einwirkende Ereignisse zurückzuführen sind. Entscheidend ist hierbei, dass ein Zeitverlust durch die Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung eine größere Schädigung zur Folge hat.

Der Vorstand hat in seiner Arbeit das Vereinsleben entsprechend der Satzung und Clubordnung einschließlich deren Anlagen zu organisieren und die Interessen einer breiten Mehrheit der Mitglieder zu berücksichtigen. Schwerpunkt bilden der Erhalt sowie der weitere Ausbau der materiellen Basis (insbesondere Flugplatz, Gebäude, Flugzeugtechnik), die Jugendarbeit, die Entwicklung des Leistungsfluges und die Mitgliederwerbung. Dazu hat der Vorstand das Recht, Beschlüsse zu fassen und Festlegungen zu treffen, sowie weitere Mitglieder zur Umsetzung heranzuziehen und Aufgaben zu delegieren. Es ist verantwortungsbewusst der Situation entsprechend und vorausschauend zu entscheiden. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Verbindliche Beschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern zeitnah zugänglich gemacht.

Zur Organisation des Vereinslebens wird für die Wochenenden sowie weitere Flugtage ein verantwortliches Vorstandsmitglied eingesetzt. Dieses kann Aufgaben an Flugleiter und Mitglieder delegieren.

Diese Sportfreunde handeln im Auftrage des Vorstandes, ihre Entscheidungen haben verbindlichen Charakter für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich (z.B. Flugbetrieb / technische Arbeiten).

Sie sind an Entscheidungen des Vorstandes gebunden, sofern Schadensverhütung und Gewährleistung der Sicherheit keine Ausnahmeregelung erfordern.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Gebührenordnung.

Im fliegerischen Bereich kann der Vorstand verbindliche Festlegungen zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Nutzung von Vereinstechnik beschränken, treffen. Diese sind für jeden Nutzer des Flugplatzes und seiner Anlagen sowie der Technik des Vereins auch außerhalb des Vereinsgeländes bindend. Dies gilt auch für die Nutzung des Flugplatzes, solange die Halterchaft beim Verein liegt.

Gesetze, Vorschriften, Weisungen, Festlegungen und Richtlinien übergeordneter Einrichtungen (z.B. DAeC, Bund und Land) dürfen nicht aufgehoben oder sinnentstellend verändert werden.

Verstöße werden ohne Ansehen der Person durch den Vorstand bzw. seine Mitglieder geahndet ohne die Würde der Mitglieder zu verletzen.

Dem Vorstand stehen für seine Arbeit ein Vorstandszimmer sowie die gesamte Vereinstechnik zur Verfügung. Aufwendungen der Mitglieder, die im Auftrage des Vorstandes handeln, werden auf Entscheidung des Vorsitzenden und Schatzmeisters entsprechend der Satzung § 3 beglichen.

Die Arbeit des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder wird durch die Vereinsmitglieder und eingesetzte Organe (z.B. Kassenprüfer, Rechtskommission) kontrolliert. Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung (JHV) einen Tätigkeitsbericht.

Die Jahreshauptversammlung entlastet mit dem Beschluss über den Bericht den Vorstand für das vergangene Kalenderjahr.

### **1.3.1 Der Vorsitzende ist verantwortlich für:**

- die Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- die Koordinierung und Anleitung der Arbeit der Vorstandsmitglieder
- die Kontrolle der Einhaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Verbandes
- die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- die Verbindung zum Landesverband des DAeC, dem Landessportbund sowie zu Behörden, kommunalen Einrichtungen und der Betreibergesellschaft des Flugplatzes
- die Umsetzung der Satzung / Clubordnung und aller gesetzlichen Bestimmungen
- die Führung der Vereinsunterlagen und Bearbeitung der Handkasse am Flugplatz
- die Vertretung des Vereins gegenüber allen Einrichtungen und Behörden
- die Ausübung des Hausrechtes auf dem Vereinsgelände, dem Flugplatz und in seinen Anlagen entsprechend den Pachtverträgen und den Betreibervertrag

### **1.3.2 Der Stellvertreter ist verantwortlich für:**

- die Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit
- die Protokollführung in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- die Ausarbeitung von Empfehlungen für neue Beschlüsse und Beschlussänderungen oder -ergänzungen, soweit sie aus der Clubarbeit oder den Vorschlägen der Mitglieder erforderlich werden
- die Erarbeitung von Dienstplänen für die Flugsaison und das Winterbauprogramm in Absprache mit dem fliegerischen und technischen Leiter
- die Jugendarbeit im Verein im Zusammenwirken mit dem Jugendsprecher

### **1.3.3 Der Schatzmeister ist verantwortlich für:**

- die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Clubs
- die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Clubarbeit
- die Finanzbuchhaltung und Steuererklärung des Clubs

### **1.3.4 Der fliegerische Leiter (Cheffluglehrer) ist verantwortlich für:**

- die Organisation der Aus- und Weiterbildung im Club
- die Übersichten zum Qualifikationsstand der Mitglieder
- die Erstellung und Führung der Ausbildungsunterlagen
- das Vorhandensein der gültigen Rechtsvorschriften und sonstiger Dokumente und Unterlagen, soweit sie für den Ausbildungsbetrieb und die Vereinsarbeit notwendig sind
- den Leistungsflug und DMST/OLC sowie die Wettkampftätigkeit im Club (hierfür kann durch ihn ein sogenannter Vereinssportzeuge eingesetzt werden)

### **1.3.5 Der Technische Leiter ist verantwortlich für:**

- die Ordnung und Sicherheit im gesamten technischen Bereich
- die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit in den Werkstätten
- die Instandhaltung der Flug- und Fallschirmtechnik
- die Ersatzteilbeschaffung für die Flugtechnik und die Bereitstellung von Werkzeug
- die Führung der Lagerbestände für den Bereich Flugtechnik
- die Führung aller Unterlagen für Flug- und Bodentechnik
- die Organisation des Winterbauprogramms
- die ständige Qualifizierung des technischen Personals
- die Einsatzbereitschaft der Schwarztechnik sowie deren Ersatzteilbeschaffung

#### 1.4. Gebührenordnung

Die Gebührenordnung als Anlage zur Clubordnung des Vereins wird auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Kalenderjahr beschlossen. Der Entwurf für eine Gebührenordnung bzw. mindestens die bevorstehenden Änderungen sind den Mitgliedern mit der Ladung zur Jahreshauptversammlung zu übergeben. Die Änderung der Gebührenordnung bedarf des schriftlichen Antrags eines Mitgliedes oder des Beschlussentwurfes des Vorstandes. Liegt zur JHV kein Antrag auf Änderung der Gebührenordnung vor, so verlängert sich ihre Gültigkeit automatisch um ein weiteres Jahr. Änderungen sind auf Mitgliederversammlungen bei Notwendigkeit möglich.

In der Gebührenordnung sind alle Gebühren und andere Finanzangelegenheiten des Vereins geregelt.

**Der Vorstand kann in begründeten Fällen zeitlich begrenzt Änderung der Gebührenordnung im Interesse des Vereins vornehmen.** Bei all diesen Entscheidungen dürfen Vereinsmitglieder nicht benachteiligt oder dem Verein ein Schaden zugefügt werden.

Die Gebührenordnung muss im Verein öffentlich aushängen und jedem Nutzer des Flugplatzes zugänglich sein.

Sämtliche Zahlungen von Vereinsmitgliedern und Gästen entsprechend der Gebührenordnung bzw. Satzung an den Verein unterliegen der Bringepflicht. Zahlungen können per Überweisung oder Bareinzahlung beim Vorstand erfolgen.

Bei Nichtzahlung entsprechend § 5 Abs. 3a der Satzung ist der Vorstand berechtigt, offene Beträge mit gerichtlichen Mitteln einzufordern.

Bei Nichtzahlung wird entsprechend der Satzung durch den Vorstand entschieden, die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

#### 1.5 Gebäudeordnung

- a) Die Unterkunft sowie die Werkstatt/Garage als Aushängeschild unseres Clubs haben sich jederzeit in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu befinden. Flugbetrieb findet nur statt, wenn dieser Zustand hergestellt wurde.
- b) Der Hauptverantwortliche ist immer der laut Dienstplan eingesetzte Verantwortliche des Vorstandes. Zur Gewährleistung der Sauberkeit und inneren Ordnung werden durch ihn Hilfsdienste eingeteilt.
- c) Im Unterkunftsgebäude ist in der Zeit von 23.00 - 06.00 Uhr störender Lärm zu vermeiden.
- d) Für die Küchenbenutzung gelten folgende Grundsätze:
  - Erfolgt die Zubereitung nicht durch einen festgelegten Küchendienst, ist die Ordnung durch den Nutzer nach der Zubereitung wieder vollständig herzustellen.
  - Bei der Zubereitung von Speisen für Benutzer von Zelt- und Wohnwagenplätzen sind diese auch für die Reinigung des von ihnen benutzten Geschirrs, Bestecks usw. verantwortlich.
  - Bei Benutzung der Kühlschränke sind diese vor der endgültigen Abreise von Lebensmitteln vollständig zu räumen, auszuschalten/vom Stromnetz zu trennen und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- e) In allen Gebäuden und Räumen des Vereins ist das Rauchen untersagt.

#### 1.6 Wiedergutmachung

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, allgemeingültige Richtlinien oder Festlegungen des Halters haftet im Schadensfall der Verursacher für die gesamte Höhe des entstandenen Schadens. Technikerstunden werden bei notwendigen Reparaturen mit 10,00 Euro je Stunde beglichen. Bei Schadenseintritt ohne offensichtlichen Verstoß gegen oben genannte Punkte beträgt der maximale Schadensbeitrag für Vereinsmitglieder 1.000,00 Euro auf Entscheidung des Vorstandes. Bei durch Nichtmitglieder verursachte Schäden gilt die volle Haftung für den Schaden oder die gleichwertige Wiederbeschaffung innerhalb von 4 Wochen nach dem Schadenstag.

## **Abschnitt 2 - Flugbetrieb**

### **2.1 Grundsätze**

Stets ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die Gewährleistung der Flugsicherheit an oberster Stelle steht und erst danach das Streben nach effektivster Ausbildung und hohen sportlichen Leistungen folgt.

*Sicherheit und Ordnung am Flugplatz müssen stets gewährleistet sein. Dazu gehört*

- die Einhaltung des Luftverkehrsgesetzes und luftrechtlicher Vorschriften,
- die Einhaltung der „Benutzerordnung Sonderlandeplatz Pasewalk-Franzfelde EDCV“ als Bestandteil der „Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes Pasewalk“,
- die Einhaltung der Brandschutzordnung,
- die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- die Einhaltung hygienischer Grundforderungen in und außerhalb der Unterkunft.

*Wir sind bestrebt,*

- einen sicheren, geordneten und harmonischen Ablauf des Flugbetriebes zu gewährleisten,
- eine gerechte Verteilung der clubeigenen Luftfahrzeuge und der Startmöglichkeiten auf alle Mitglieder des Clubs zu sichern,
- die wirtschaftliche Nutzung der clubeigenen Flugzeuge sowie der Startgeräte zu realisieren, unsere Gäste über den Ablauf des Flugbetriebes im Luftsportclub zu informieren und ihre Sicherheit zu gewährleisten.

*Voraussetzung für die Teilnahme bzw. Durchführung des Flugbetriebes ist, dass*

- die Teilnehmer ihre zu leistenden Baustunden in der Winterperiode erbracht bzw. vergütet haben und festgelegte Beiträge und Gebühren in den geforderten Zahlungsfristen beglichen wurden,
- das während des Flugbetriebes verwendete Luftfahrtgerät und Zubehör entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einsatzbereit ist und
- ein Briefing durchgeführt wurde.

### **2.2 Flugberechtigungen**

Die Teilnahme am Flugbetrieb mit Vereins- und Privatflugzeugen ist unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen möglich.

#### **a) Startberechtigung**

Startberechtigt für die entsprechende Startart sind Mitglieder und Gäste des Luftsportclubs, wenn

- an der Jahresbelehrung aktenkundig teilgenommen wurde;
- die Erlaubnis für die entsprechende Startart gültig ist;
- das medizinische Flugtauglichkeitszeugnis gültig ist;
- kein Startverbot besteht;
- die Einweisung für den jeweiligen Segelflugzeugtyp nachgewiesen bzw. der ausbildende Fluglehrer anwesend ist;
- die gesetzlichen Bestimmungen zur Gültigkeit der Lizenz erfüllt sind und dem Vorstand dieses schriftlich bestätigt wurde (Formblatt – Erfassung persönlicher Daten);
- am Briefing teilgenommen wurde.

#### **b) Typenberechtigung**

- Die Typenberechtigung sowie die Einweisung erfolgt entsprechend den gültigen Richtlinien und Festlegungen des Halters.

- Sie wird im Flugbuch vermerkt und wird für die Ausbildungsflugzeuge im Rahmen der Ausbildung erteilt. Folgende Reihenfolge sollte eingehalten werden:

„Bocian“, „Pirat“, „Astir CS“ „Puchacz“, (GPL), „Cirrus“ (GPL), DG-300 (GPL)

Die Umschulung erfolgt im Verein auch für GPL - Inhaber unter Aufsicht eines Fluglehrers, der im Besitz der Typenberechtigung ist und über ausreichend Erfahrung verfügt.

c) Platzflugberechtigung

Voraussetzungen zur Platzflugberechtigung sind:

- die Startberechtigung
- eine Typenberechtigung
- die Einweisung in die „Benutzerordnung Sonderlandeplatz Pasewalk-Franzfelde EDCV“ als Bestandteil der „Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes Pasewalk“

d) Überlandflugberechtigung

Voraussetzungen für die Überlandflugberechtigung auf dem entsprechenden Flugzeugtyp sind

- eine gültige GPL,
- die Start- und Platzflugberechtigung,
- 10 Starts mit mindestens 2 Stunden Gesamtflugzeit auf dem vorgesehenen Flugzeugtyp,
- ein gültiges Flugfunktionszeugnis und
- eine ordnungsgemäße Streckenvorbereitung für den geplanten Flug.

## 2.3 Durchführung des Flugbetriebes

Für die Durchführung des Flugbetriebes sind die gültigen Rechtsvorschriften verbindlich. Über die Durchführung von Flugbetrieb mit Vereintechnik ist bei Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern mindestens ein Vorstandsmitglied zu informieren und dessen Einverständnis einzuholen.

Von allen Clubmitgliedern wird zur Gewährleistung der Flugsicherheit Umsicht und Disziplin am Boden und in der Luft erwartet. Dazu gehört

- die Befolgung der Anordnungen des Flugleiters bzw. der Fluglehrer,
- die aktive Beteiligung am Flugbetrieb vom Briefing bis zur Auswertung,
- dass Mitglieder und Gäste, die auf privaten Segelflugzeugen fliegen, sich gegenseitig bis zur Landung des letzten Flugzeuges helfen
- dass alle am Flugbetrieb teilnehmenden Mitglieder (außer Verantwortlicher des Vorstandes, Flugleiter, Startschreiber und Windenmechaniker) das Säubern der Flugzeuge sowie das Einräumen gemeinsam durchführen und
- dass nach Außenlandungen mit clubeigenen Segelflugzeugen sowohl vom Piloten als auch von den Mitgliedern der Rückholmannschaft das Segelflugzeug und die Rückholtechnik gereinigt und in betriebsbereitem Zustand abgestellt werden.

a) Dienstpläne

Um regelmäßigen Flugbetrieb und die vorgesehenen Fliegerlager zu gewährleisten wird die personelle Besetzung für jeweils eine Flugsaison (März bis Oktober) geplant und an der Informationstafel ausgehängt.

Geplant werden:

- Verantwortlicher des Vorstandes
- Flugleiter
- Fluglehrer
- Windenmechaniker

Bis zur JHV haben sich die Clubmitglieder mit den entsprechenden Berechtigungen in diesen Plan einzutragen. Die Wahrnehmung der Dienste ist für jedes Clubmitglied Pflicht. Bei Verhinderung ist es für rechtzeitigen Ersatz verantwortlich.



b) Startverbot

Startverbote können erteilt werden

- auf Entscheidung des Vorstandes oder übergeordneter Behörden;
- wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachgekommen wird (Startverbot wegen finanzieller Verpflichtungen wird erst nach deren Begleichung aufgehoben);
- bei fliegerischem Fehlverhalten (Entscheidung durch auszubildenden Fluglehrer bzw. Flugleiter).

c) Flugbetriebsablauf

Verantwortlich ist der Verantwortliche des Vorstandes.

Voraussetzung für den sicheren Flugbetrieb ist ein vorheriges Briefing und nach Flugbetriebsende eine Auswertung. Es gelten folgende Grundsätze:

Vorbereitung - rechtzeitiges Aufstehen  
- rechtzeitige Beendigung des Frühstücks  
- Aufräumen und Reinigung der Unterkünfte, Sanitäranlagen und der Küche

Briefing: - Zeit: 09:00 Uhr  
Inhalt: - Wetterinformation durch den Flugleiter in Zusammenarbeit mit den Fluglehrern  
- Präzisierung der eingeteilten Dienste  
- Einsatz der Flugzeuge und Technik  
- Verfügbarkeit des Personals (u.a. spätere Anreise, vorzeitige Abreise)  
- Besonderheiten am Tage (angemeldete Flüge, Gästeflüge ...)  
- Sauberkeit der Unterkünfte, Sanitäranlagen und der Küche  
- Flugbetriebsende

Auswertung: - Zeit: Nach dem Flugbetriebsende und Einräumen der Flugtechnik  
Inhalt: - Tagesergebnisse  
- Übungsabschlüsse bei Schülern und Auswertung des Leistungsfluges  
- Sicherheitsmängel und konstruktive Kritik (hier wird die Mitarbeit aller am Flugbetrieb beteiligten eingefordert)  
- Einsatzbereitschaft der Technik  
- Sauberkeit der Unterkünfte, Sanitäranlagen, Küche und der Werkstatt/Garage  
- Ziele des nächsten Flugbetriebstages

Die Ablaufpläne können durch den Verantwortlichen des Vorstandes oder den verantwortlichen Flugleiter je nach Situation (z.B. Wetter und vorgesehener Flugaufgabe) geändert werden. Der Verantwortliche des Vorstandes ist für den sichere Verschluss der Gebäude und des Vereinsgeländes vor der Abreise verantwortlich

An Flugbetriebstagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen wird der Tagesablauf durch den Verantwortlichen des Vorstandes festgelegt. Die Zeit des Briefings ist 9.00 Uhr.

Alle Vereinsmitglieder, die am Flugbetrieb teilnehmen möchten, haben den festgelegten Zeitablauf einzuhalten und den ganzen Flugbetriebstag anwesend zu sein. Es gilt folgende Regelung:

- Wer bis 09:00 Uhr anreist, ist flugberechtigt.
- Wer in begründeten Ausnahmefällen nicht bis 09:00 Uhr anreisen kann, hat rechtzeitig vor dem Briefing den Verantwortlichen des Vorstandes oder den diensthabenden Flugleiter zu informieren. Für diese Mitglieder findet durch den Flugleiter ein Nachbriefing statt. Über die Nutzung von Vereinsflugzeugen entscheidet in diesem Fall der Verantwortliche des Vorstandes.
- Eine in Ausnahmefällen notwendige vorzeitige Abreise ist beim Briefing anzukündigen.

d) Führen der Flugbetriebsunterlagen

Die Hauptflugbücher sind sauber, deutlich und leserlich auszufüllen.

Die Verantwortung trägt der Flugleiter. Die Richtigkeit ist durch die Unterschrift des Flugleiters zu bescheinigen.

Die Start- und Landezeiten sind immer nach UTC vierstellig einzutragen.

e) Führen der Bordbücher

Für das Führen der Bordbücher der club-eigenen Segelflugzeuge gelten folgende Regeln:

- Jeder verantwortliche Flugzeugführer hat entsprechend der Luft.BO § 30 das Bordbuch zu führen.
- Die eingelegten Übergabelisten sind zu führen.
- Alle Flüge mit letzter Landung in Pasewalk sind durch den Startschreiber gesammelt in einer Zeile des Bordbuches einzutragen und vom Flugleiter zu bestätigen.
- Alle Flüge mit letzter Landung außerhalb von Pasewalk sind durch den letzten Piloten einzutragen und durch den Flugleiter nach der Rückkehr zu bestätigen.
- Auf Wettbewerben ist das Bordbuch vollständig durch den verantwortlichen Piloten zu führen und täglich zu unterschreiben.

f) Gästeflüge

Gästeflüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der dafür notwendige Versicherungsschutz besteht. Die Entscheidung über den Personenkreis erfolgt durch den Vorstand.

Als verantwortliche Flugzeugführer sind Inhaber der notwendigen Berechtigungen mit möglichst hoher Flugerfahrung einzusetzen. Mindestvoraussetzung sind 20 Starts nach erfolgreicher Scheinprüfung auf dem jeweiligen Flugzeugtyp und die Einhaltung der 90 Tage Regelung.

Bei jeder Art von Gäste- oder Schnupperflügen ist ein Beförderungsvertrag in Form einer Unterschrift auf Vordrucken oder im Gästeflugnachweisbuch beim Flugleiter abzuschließen.

g) Motorflug und Motorsegler

Für Motorflug und Motorsegler gelten die Grundregeln analog.

Für die Planung gilt der Planungskalender, wobei die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet. Die Reservierungen für das Wochenende sind bis zum letzten Donnerstag 20:00 Uhr anzumelden und in den Plan eintragen zu lassen.

Wenn ein Sportfreund 30 Minuten vor der geplanten Flugzeugnutzung nicht auf dem Flugplatz ist, gilt die Planung als erloschen. Es sind nur umsetzbare Planungen zu tätigen.

Gästeflüge sind auf viele Vereinsmitglieder zu verteilen – dies gilt nicht für privat organisierte Gästeflüge der Vereinsmitglieder.

Es gelten die Festlegungen des Halters für den Gebrauch des Luftfahrzeuges laut Handbuch.

## 2.4 Leistungsflug

- Der Leistungsflug wird grundsätzlich vom Verein unterstützt. Er ist Bestandteil der Jugendarbeit des Vereins.
- Leistungsflug und Ausbildung haben sich gegenseitig zu ergänzen, Leistungsflug auf Kosten der Ausbildung bzw. umgekehrt ist nicht zulässig.
- Voraussetzung für den Leistungsflug ist die Überlandflugberechtigung und das Vorhandensein der entsprechenden Rückholtechnik für den Fall einer Außenlandung.
- Von den Teilnehmern am Leistungsflug wird erwartet, dass sie sich an der DMSt und OLC im Streckensegelflug beteiligen und den Verein damit in seiner Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.
- Die Flugzeugverteilung für geplante Streckenflüge erfolgt am jeweiligen Flugtag bis 09.00 Uhr, soweit das aufgrund der Anzahl der Bewerber für Leistungsflugvorhaben erforderlich ist.
- Sollten nicht genügend Flugzeuge zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Startreihenfolge der Bewerber. Jeder Bewerber erhält 2 Startversuche. Sollte der Losgewinner bei Thermikbeginn nicht startbereit sein, hat der nach Losentscheid Folgende das sofortige zweifache Startrecht. Ziel ist ein zügiger Flugbetriebsbeginn entsprechend der Wetterlage sowie die optimale Auslastung der Flugzeugtechnik..
- Reservierungen sind nicht möglich, über Ausnahmen entscheidet der Verantwortliche des Vorstandes.
- Leistungsflüge für DMSt / OLC sowie Überlandflüge für die Ausbildung haben bei der Flugzeugbelegung Vorrang vor Platzrunden und Thermikflügen am Platz.

## **Abschnitt 3 - Instandhaltung**

### **3.1 Grundsätze**

Jedes aktive Vereinsmitglied der Sparte Segelflug und Motorsegler hat in der Zeit zwischen dem offiziellen Abfliegen im Herbst und dem folgenden Termin des Anfliegens 40 Baustunden zu erbringen. Mitglieder der Sparten Ultraleicht und Motorflug haben 10 Baustunden zu leisten

Ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, soweit sie die geforderten Stunden mit Vorstandsarbeit erbringen. Die Baustunden können auch außerhalb des Vereinsgeländes erbracht werden, soweit es sich um Arbeitsleistungen für den Verein handelt. Baustunden bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Für die Sektion Modellsport werden gesonderte Festlegungen durch die Sektion getroffen.

Nicht geleistete Baustunden sind bis zum Anfliegen mit 10.00 Euro / Stunde zu begleichen.

Bei allen Arbeiten sind die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einzuhalten.

Mit Werkzeug und Material ist sorgsam umzugehen. Zur Vermeidung von Unfällen und Verlust von Werkzeugen gilt:

***Werkzeug ist nach dem Gebrauch im funktionstüchtigen Zustand gereinigt an den vorgesehenen Ort zurückzulegen.***

***Über Verluste und Beschädigungen an Werkzeugen ist der Technische Leiter in Kenntnis zu setzen.***

### **3.2 Flugtechnik**

Die Segelflugwerkstatt ist grundsätzlich nur für Instandsetzungsarbeiten an der Flugtechnik zu nutzen.

Die Oberaufsicht und Verantwortung liegt beim Technischen Leiter. Er plant und koordiniert alle Arbeiten in der Segelflugwerkstatt und bei Bedarf in den Flugzeughallen.

### **3.3 Schwarztechnik**

Die Garage steht als Werkstatt für Instandsetzungsarbeiten an der Schwarztechnik zur Verfügung.

Die Oberaufsicht und Verantwortung liegt bei dem durch den Technischen Leiter eingesetzten Sportfreund. Er plant und koordiniert alle Arbeiten in diesem Bereich.

### **3.4 Gebäude und Vereinsgelände**

Die Instandhaltung wird im notwendigen Umfang laufend durchgeführt.

Größere Maßnahmen werden vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung geplant und unter der Aufsicht und Koordinierung eines dafür bestimmten Vereinsmitglieds realisiert.

### **3.5 Verleih und Nutzung von Vereinseigentum**

Das Ausleihen und die Nutzung von Geräten (ausgenommen Fluggeräte), Inventar und Werkzeug ist auf Antrag beim Vorstand möglich. Unterliegt das ausgeliehene Vereinseigentum einem Verschleiß oder wird es beschädigt, ist der Nutzer in vollem Umfang sofort schadenersatzpflichtig.

## **Abschnitt 4 - Modellsport**

### **4.1 Grundsätze**

Jedes im Modellflug tätige Vereinsmitglied erkennt neben den betreffenden Abschnitten der Clubordnung die Bestimmungen für den Modellsport (BeMod) an.

- 4.2 Der Modellflugbetrieb wird mit dem verantwortlichen Flugleiter abgestimmt. Dazu gehören die Anmeldung, die Bekanntgabe der Beendigung des Modellflugbetriebes sowie die Einhaltung der zugewiesenen Flugräume.  
Die Festlegungen des Halters (Aufstiegsgenehmigung) sind dabei einzuhalten.
- 4.3 Zur Durchsetzung von Disziplin und Sicherheit gelten für den Modellflug die entsprechenden Absätze des Abschnittes 2.3 der Clubordnung sinngemäß.
- 4.4 Der Sektionsleiter kann zur effektiven Erfüllung der Aufgaben weitere Mitglieder des Modellsports nach Absprache einsetzen
- für die Organisation und Durchführung von Wettbewerben und Vorführungen,
  - für die Koordinierung von Arbeitseinsätzen,
  - für die Aus- und Weiterbildung,
  - als Modellflug-Flugleiter lt. BeMod und zur Führung der Dokumente.

Die Clubordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17.01.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Als Anlage gehören zur Clubordnung

- Gebührenordnung für das laufende Kalenderjahr
- Jugendordnung
- Jahresterminplan
- Wahlordnung
- Schlüsselordnung des Vereins